

II- 3812 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 28. Nov. 1974

No. 1880/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. ERMACORA  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Ausschreibung staatsanwaltschaftlicher Dienstposten

Schon anlässlich der Plenardebatte über das sogenannte Ausschreibungsgesetz ( 748/1305 d.B. ) hat der Erstanfragesteller auf die schwerwiegenden Diskrepanzen hingewiesen, die im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Beamten geschaffen bzw. vergrößert werden, wenn man zum Vergleich die klaren Ausschreibungsbestimmungen für Richterposten im Richterdienstgesetz betrachtet. Aber auch an einem ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahren der staatsanwaltschaftlichen Posten muß großes Interesse bestehen, zumal diese Beamtengruppe doch sehr entscheidend an der Rechtspflege mitzuwirken hat.

So erfolgt also künftig - um es nochmals festzuhalten - die Ausschreibung des Postens des Generalprokurators gemäß § 1 lit. c des Ausschreibungsgesetzes, jene des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien, bei der mehr als 50 Bedienstete beschäftigt sind, nach § 1 lit. n des genannten Ausschreibungsgesetzes. Die Dienstposten der Staatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften werden wie bisher nach § 1 der Verordnung vom 22.Okt. 1951, BGBl. Nr. 267 / 51 (staatsanwaltschaftliche Geschäftsordnung) ausgeschrieben,

wobei diese Verordnung keine geeignete gesetzliche Grundlage für Ausschreibungen aufweist, zumal sie lediglich auf Art. IX des Einführungsgesetzes zur StPO gestützt wird. Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob §1 der genannten Verordnung nicht überhaupt am 1. Jänner 1975 durch materielle Derogation wegfallen wird, zumal § 8 des Ausschreibungsgesetzes nur Vorschriften über Ausschreibungen aufrecht erhält, die in Bundesgesetzen enthalten sind. Diese Verordnung BGBl.Nr. 267/1951 ist aber kein Bundesgesetz und wurde auch niemals nachher in den Rang eines solchen erhoben. Eine völlige Rechtslücke besteht schließlich hinsichtlich der Dienstposten der Ersten Stellvertreter und der Stellvertreter des Generalprokurators.

Unter das neue Ausschreibungsgesetz fallen diese Dienstposten nicht, aber unter die Verordnung BGBl.Nr. 267/1951 fallen sie auch nicht; wengleich letztere - dem Vernehmen nach - vom Bundesministerium für Justiz auf die diesbezüglichen Dienstposten sinngemäß angewendet werden soll.

Die Justizbehörden müßten daher Posten von Ersten Stellvertretern des Generalprokurators und von Stellvertretern des Generalprokurators überhaupt nicht ausschreiben; aber auch bezüglich aller anderen Dienstposten, die nach § 1 der Verordnung BGBl.Nr. 267/1951 auszuschreiben sind, heißt es, daß von der Ausschreibung abgesehen werden kann. Überdies sagt die genannte Verordnung gar nichts darüber, daß etwa Dreivorschläge zu erstatten sind oder daß - wie im Richterdienstgesetz - die Vorschläge bei genügender Anzahl von Bewerbern wenigstens so beschaffen sein müssen, daß mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorgeschlagen wird, als Posten zur Besetzung gelangen. Diese Rechtsunklarheit kann gerade im Bereich der Rechtspflege nicht gebilligt werden. Den Anfragestellern ist bekannt, daß die Landesvertretung der Staatsanwälte schon lange ein sogenanntes Staatsanwaltsdienstgesetz fordert, worin - ähnlich wie im Richter-

- 3 -

dienstgesetz - auch die Frage der Ausschreibung der staatsanwaltschaftlichen Dienstposten neu und umfassend geregelt werden soll, daß jedoch das für dienstrechtliche Gesetz zuständige Bundeskanzleramt diese Forderung bisher energisch abgelehnt hat.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

1. Halten Sie die Ausschreibung aller staatsanwaltschaftlichen Dienstposten und die Erstattung von entsprechenden Besetzungsvorschlägen im Sinne des Vertrauens in die Rechtspflege weiterhin für geboten?
2. Werden Sie die zuständigen Stellen Ihres Ressorts anweisen, beim Bundeskanzleramt Schritte in der Richtung zu unternehmen, daß im Zusammenwirken dieser beiden Ressorts einheitliche gesetzliche Vorschriften betreffend die Ausschreibung staatsanwaltschaftlicher Dienstposten erarbeitet werden, die sowohl § 1 der Verordnung BGBI.Nr.267/1951 als auch die mehrfach erwähnten Stellen im §1 des Ausschreibungsgesetzes ersetzen und auch die Dienstposten der Ersten Stellvertreter des Generalprokurators und der Stellvertreter des Generalprokurators erfassen?
3. Sind Sie bereit, bis zum Inkrafttreten solcher Vorschriften die Herren Leiter der höheren staatsanwaltschaftlichen Behörden (Generalprokuratur und Oberstaatsanwaltschaften) einzuladen, jeweils in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Vorschriften oder des Richterdienstgesetzes die entsprechenden Dienstposten auszuschreiben und auch entsprechende Besetzungsvorschläge (Dreiervorschläge oder Vorschläge mit der doppelten Anzahl bei genügenden Bewerbern) zu erstatten?